

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 12.01.2005:

- Rz. 38.7: Nachfrage bei Vertretenen in Fällen des § 23 Abs. 2 SGB II.

§ 38**Vertretung der Bedarfsgemeinschaft**

Soweit Anhaltspunkte nicht entgegenstehen, wird vermutet, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen nach diesem Buch auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen. Leben mehrere erwerbsfähige Hilfebedürftige in einer Bedarfsgemeinschaft, gilt diese Vermutung zugunsten desjenigen, der die Leistungen beantragt.

1. Grundsatz
2. Wahrnehmung der Interessen durch andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
3. Widerspruch
4. Handlungsfähigkeit i. S. d. § 36 SGB I

1. Grundsatz

(1) Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und Verwaltungsökonomie enthält diese Vorschrift die gesetzliche Vermutung der Bevollmächtigung eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (des Antragstellers) für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Hiermit soll verhindert werden, dass dem Träger eine Vielzahl von Ansprechpartnern einer Bedarfsgemeinschaft gegenübersteht.

Gesetzliche Vermutung (38.1)

(2) Die Vertretung der Bedarfsgemeinschaft ist umfassend. Der Vertreter ist auch Empfänger der Bescheide (z. B. Bewilligungsbescheid, aber auch Sanktionsbescheid gegen ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft). Der Verwaltungsakt muss zweifelsfrei erkennen lassen, welche Personen betroffen sind. Der Verwaltungsakt richtet sich inhaltlich nicht nur an den Bevollmächtigten bzw. den Antragsteller, sondern an die gesamte Bedarfsgemeinschaft. Der vom Bevollmächtigten Vertretene verliert nicht seinen Status als Beteiligter und ist weiterhin verpflichtet, persönlich am Verfahren teilzunehmen. Inhaltsempfänger des Verwaltungsaktes ist somit jeder Einzelne der Bedarfsgemeinschaft. Dies gilt auch für die Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I.

Empfänger von Bescheiden (38.2)

Wirkung/ Mitwirkungspflichten gem. § 60 SGB I (38.3)

(3) Die Bedarfsgemeinschaft handelt grundsätzlich als Gesamtschuldnerin. Bei einer Rückforderung ist danach zu unterscheiden, wem die Leistung erbracht wurde. Handelt es sich um eine Leistung für nur eine bestimmte Person der Bedarfsgemeinschaft, ist die zu Unrecht erbrachte Leistung (z.B. Kleidungsstück gem. § 23 Abs. 1) von dieser Person zurückzufordern.

Gesamtschuldnerschaft (38.4)

Ist dagegen die Bedarfsgemeinschaft Empfängerin der zu Unrecht erbrachten Leistung, so haftet die Bedarfsgemeinschaft gesamtschuldnerisch (z.B. Waschmaschine für gesamte Bedarfsgemeinschaft).

2. Wahrnehmung der Interessen durch andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

(1) Die gesetzliche Vermutung gilt nicht, wenn Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gegenüber dem Träger erklären, dass sie ihre Interessen selbst wahrnehmen wollen. Zu Nachweiszwecken ist die Erklärung schriftlich abzugeben.

Interessenswahrnehmung durch andere Mitglieder (38.5)

(2) Soll die Regelleistung für den Bevollmächtigten gemäß § 23 Abs. 2 als Sachleistung erbracht werden (siehe Kapitel 2.1 der Hinweise zu § 23), ist bei den Vertretenen von Amts wegen nachzufragen, ob diese ihre Interessen selbst wahrnehmen wollen.

Nachfrage bei Vertretenen (38.6)

(3) Die Leistungsansprüche sind für jedes Mitglied separat zu errechnen und an dieses Mitglied bzw. diese Mitgliedergruppe zu bescheiden und zu überweisen. Aus dem Bescheid an den bisher Bevollmächtigten muss hervorgehen, dass Leistungen an Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft künftig direkt an diese überwiesen werden.

Separate Berechnung der Leistungsansprüche (38.7)

(4) Beim Ausscheiden des Bevollmächtigten (s. auch Hinweise zu § 37 Rz. 37.13) übernimmt der verbleibende älteste erwerbsfähige Hilfebedürftige dessen Rolle, sofern die Bedarfsgemeinschaft keine andere Bestimmung getroffen hat.

Ausscheiden des Bevollmächtigten aus der Bedarfsgemeinschaft (38.6)

Beispiel:

Bevollmächtigter verstirbt. Seine Ehefrau ist nicht erwerbsfähig. Weiterhin gehören 2 erwerbsfähige Kinder (16 und 17 Jahre) zur Bedarfsgemeinschaft. Die Vertretung der Bedarfsgemeinschaft wird dem 17-jährigen Kind übertragen. Die Mutter (nicht erwerbsfähige Partnerin des Verstorbenen) ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB I – siehe Rz 38.9 – hierüber zu unterrichten.

(5) Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist schriftlich von der Übertragung der Bevollmächtigung in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, dass die bisherige Antragstellung für die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft weiterhin gilt. Sollten bei dem Bevollmächtigten oder einzelnen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft Einwände bestehen, sind diese gegenüber dem Träger vorzubringen (s. auch Rz. 38.5).

Verfahren (38.7)

3. Widerspruch

(1) Gegen eine getroffene Entscheidung kann sowohl der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft (Rz 38.1) als auch das betroffene Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Widerspruch einlegen.

Widerspruchsführer (38.8)

(2) Sofern Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ihre Interessen selbst wahrnehmen, steht auch nur diesen ein Widerspruchsrecht zu.

4. Handlungsfähigkeit i. S. d. § 36 SGB I

(1) Ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kann sich nur selbst vertreten, sofern es gem. § 36 SGB I sozialrechtlich handlungsfähig ist. Die Bestimmungen des § 36 SGB I gelten entsprechend.

sozialrechtliche Handlungsfähigkeit (38.9)

(2) Geben die gesetzlichen Vertreter eines noch nicht handlungsfähigen Kindes gegensätzliche Erklärungen ab, ist unter Berücksichtigung der gegebenen familiären Verhältnisse durch den Träger zu entscheiden, wer i. S. von Rz. 38.1 das Kind vertritt. Diese Entscheidung hat sich am Wohle des Kindes zu orientieren (ggf. Sucht-, Schuldnerberatung oder andere Stellen einschalten).

Beispiel:

Familienvater vertritt bisher die Bedarfsgemeinschaft (Ehefrau und 13-jährige Tochter). Die Ehefrau möchte ihre Interessen und die Interessen des Kindes selbst wahrnehmen; der Vater hingegen möchte weiterhin selbst für seine Tochter sorgen.

Es liegen jedoch über das Jugendamt Erkenntnisse vor, wonach der bisherige Bevollmächtigte Frau und Kind misshandelt hat.